

sich beispielsweise für die Bevorschussung der Ansprüche eingesetzt, die im BEG eigentlich nicht vorgesehen war.<sup>358</sup> Damit hatte Bayern die Praxis in allen Ländern zugunsten der anspruchsberechtigten Verfolgten beeinflusst.

Insgesamt betrachtet hat es den Anschein, dass das Finanzministerium sich zuweilen hinter den bundeseinheitlichen Regelungen verschanzte, um fiskalische Interessen des Landes gegenüber denen der Berechtigten durchzusetzen. Die Spielräume für eine typisch „bayerische Wiedergutmachung“ waren indes nicht sehr groß, insbesondere seit den bundeseinheitlichen Gesetzen. Dort wo sie vorhanden waren, also bis Anfang der 1950er Jahre, nutzte sie Bayern durchaus im Sinne der NS-Opfer und war wichtiger Motor für die Wiedergutmachung in Deutschland. Es war wohl kein Zufall, dass diese Phase weitgehend deckungsgleich war mit der „Ära Auerbach“. Seit dem BErgG dachte man im Finanzministerium in München dann hauptsächlich in streng juristischen Kategorien und überließ eine an den Bedürfnissen der Verfolgten orientierte Auslegung der Gesetze eher den anderen Bundesländern. Das heißt freilich nicht, dass Bayern die Wiedergutmachung nur behindert oder verzögert habe. Wie in den folgenden Kapiteln zu sehen sein wird, wurden hier Hunderttausende von Rückerstattungs- und Entschädigungsverfahren durchgeführt. Doch setzte Bayern immer wieder sein Gewicht dafür ein, in einzelnen Fragen der Wiedergutmachung eigene Wege zu gehen, die nicht immer zum Vorteil der NS-Opfer waren.

## 5. Zahlenbilder

### *Aussagekraft und Vergleichsmöglichkeit von Wiedergutmachungs-Statistiken*

Ehe nun einige Zahlen und statistische Daten die bisherigen Ausführungen über die Entwicklung der materiellen, gesetzesmäßigen Rückerstattung und Entschädigung in Bayern ergänzen sollen, ist auf die eingeschränkte Aussagekraft und die nur bedingt sinnvollen Vergleichsmöglichkeiten in diesem Zusammenhang hinzuweisen. Diese Differenzierung geschieht nicht nur im methodischen Sinne, sondern auch, weil sie darauf verweist, wie Zahlen gezielt in der Wiedergutmachung als Argument eingesetzt wurden. Kurt G. Grossmann, ein prominenter Vertreter des Jüdischen Weltkongresses und einer der aktivsten Publizisten im Zusammenhang mit der Wiedergutmachung, meinte mit Blick auf die statistischen Angaben der Wiedergutmachungsämter sogar, „dass es drei Arten von Lügen gäbe – die große, die kleine und die Statistik“.<sup>359</sup> Die Zahlen über erbrachte Entschädigungs-

<sup>358</sup> Vgl. § 12 OVO-BEG vom 28. 12. 1953 und GVBl. 1953, S. 207. Ein weiteres Beispiel, bei dem Bayern eine wiedergutmachungsfreundlichere Haltung als andere Länder an den Tag legte: Die Vorschrift des § 141 Abs. 6 BESchIG verlangte, dass dem Verfolgten die Freiheit mindestens auf die Dauer von drei Jahren entzogen worden war; dabei war fraglich, ob diese drei Jahre am Stück oder gestückelt erforderlich waren. Bayern war „der Auffassung, dass hier die für den Verfolgten günstigere Auslegung gewählt werden muss, eine Freiheitsentziehung von insgesamt drei Jahren dürfte daher als ausreichend anzusehen sein“: BayMF an BMWJu, 16. 2. 1966, BayMF, O1470-66/25.

<sup>359</sup> Kurt R. Grossmann in SZ Nr. 108 vom 5. /6. 5. 1956.